## ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)



# **ORTSRECHT**DER STADT FREILASSING

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Vom 22.01.2025

#### ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBI. S. 683) erlässt die Stadt Freilassing folgende

# Verordnung

§ 1

Die Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 24.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 02.03.2021 (Bek.-Nr. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2024, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 01.10.2024 (Bek.-Nr. 3), wird wie folgt geändert:

## 1. § 5 (Reinigungsarbeiten) erhält folgende neue Fassung:

# "§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- in der Reinigungsklasse III (Anlage 2) wöchentlich zweimal;
  in der Reinigungsklasse I (Anlage 2) wöchentlich zweimal, in den Monaten Juni, Juli und August wöchentlich einmal;
   in der Reinigungsklasse II (Anlage 2) wöchentlich einmal, in den Monaten Juni, Juli und August 14-tägig
   zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen."

- 2. Das Straßenverzeichnis (Anlage 2 zur Reinigungs- und Sicherungsverordnung) wird wie folgt geändert:
  - a) Vor der Reinigungsklasse I wird die Reinigungsklasse III (Reinigungshäufigkeit wöchentlich zweimal) eingefügt.

## ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

\_\_\_\_\_

- b) Hinter "Reinigungsklasse I" erhält der Text in den Klammern folgende neue Fassung: "(Reinigungshäufigkeit wöchentlich zweimal; in den Monaten Juni, Juli und August wöchentlich einmal)"
- c) In Reinigungsklasse I wird die Hauptstraße gestrichen.
- d) In Reinigungsklasse III wird die Hauptstraße aufgenommen.
- e) Hinter "Reinigungsklasse II" erhält der Text in den Klammern folgende neue Fassung: "(Reinigungshäufigkeit wöchentlich einmal; in den Monaten Juni, Juli und August 14-tägig)"

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 22.01.2025 STADT FREILASSING

gez.

Markus Hiebl Erster Bürgermeister